

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung.....	4
2 Geltungsbereich	4
3 Generelle Bedingungen.....	4
3.1 Personal	4
3.2 Zugang zum Gelände/ Betriebsräumen	4
3.3 Befahren des Betriebsgeländes	5
3.4 Einsatz von Subunternehmern	5
3.5 Gewerbliche Betätigung	5
3.6 Einschalten von Behörden	5
3.7 Geheimhaltungspflicht, Fotografieren und Filmen.....	5
3.8 Alkohol-, Rauschmittelverbot, Nichtraucherchutz.....	5
3.9 Vor-Ort-Kontrollen, Verkehrssicherungspflichten	6
3.10 Kontrollen zur Diebstahlverhütung	6
3.11 Folgen bei Verstößen	6
3.12 Schäden	6
4 Grundsätzliches zu allen Arbeiten.....	6
4.1 Arbeitsfreigabe	7
4.2 Arbeitsende	7
5 Qualifikation und Schutz von Beschäftigten	7
5.1. Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter	7
5.2. Unterweisung	7
5.3. Persönliche Schutzausrüstung.....	8
5.4. Schutzvorkehrungen, Verbots-, Gebots- und Warnzeichen	8
6 Einsatz von Arbeitsmitteln und Werkzeugen des Auftragnehmers	8
7 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber/ Verbundene Gefährdungen.....	8
7.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo).....	8
7.2 Wechselseitige Gefährdungen	9
8 Gefährliche Arbeiten und Alleinarbeit.....	9
9 Arbeiten auf Bau- und Montagestellen	9
10 Elektrische Arbeiten	10
11 Arbeiten an Gas-, Dampf-, Wasser-, Pressluftnetzen	11
12 Feuerarbeiten – Schweißen	11
12.1 Genehmigung.....	11
12.2 Autogen-Schweißgeräte.....	11
12.3 Lichtbogenschweißeinrichtungen	11
12.4 Brandentstehung	12
13 Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen	12

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	1 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

14	Verhalten bei Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen	12
15	Gewässerschutz	12
16	Abfälle und Entsorgung	12
17	Verhalten bei Unfällen oder außergewöhnlichen Ereignissen.....	13
18	Fragen zur Arbeitssicherheit und sonstigen sicherheitsrelevanten Themen.....	13

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	2 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

Abkürzungsverzeichnis

AA	Arbeitsanweisung
ANLB	Anlagenbetreiber
ANLV	Anlagenverantwortlicher
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
AuS	Arbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen und Betriebsmitteln
AV	Arbeitsverantwortlicher
BaustellV	Baustellenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN EN	Deutsche Übernahme einer Europäischen Norm
EFK	Elektrofachkraft
EuP	Elektrotechnisch unterwiesene Person
FFK	Fremdfirmenkoordinator
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)
KvEFK	Koordinierende verantwortliche Elektrofachkraft
PRCD-S	Portable residual current device – safety; ortveränderliche Fehlerstrom-Schutzeinrichtung mit geschaltetem Schutzleiter
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SIUW	Sicherheitsunterweisung
vEFK	verantwortliche Elektrofachkraft
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator nach § 3 BaustellV, § 6 DGUV Vorschrift 1 (ehemals BGV A1) und § 8 ArbSchG
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VAwS	Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VdS	Richtlinie des Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
WasgefStAnIV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	3 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
-----	--

1 Einleitung

Die Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz sind Vertragsbestandteil und somit verbindlich. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen und geltenden Vorschriften sowie Regelwerke, die für Ihre Arbeiten gültig sind, bevor Sie die Arbeiten innerhalb unseres Unternehmens oder in unserem Auftrag aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung des Arbeits-, Brand-, und Umweltschutzes. Des Weiteren sind Sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen eingesetzten Mitarbeiter beziehungsweise Subauftragnehmer die Bestimmungen der gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und auch der relevanten allgemein anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. VDE-Normen, VdS-Regelwerke, VDI-Richtlinien) sowie die nachfolgenden innerbetrieblichen Grundsätze der Aachener Parkhaus GmbH befolgen.

Gemäß dem Arbeitsschutzgesetz haben Sie als Unternehmer „die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen sowie die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.“

2 Geltungsbereich

Die gültige Hausordnung sowie die vorliegenden Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz gelten im gesamten Unternehmensbereich der Aachener Parkhaus GmbH und sind verbindliche vertragliche Bestandteile zwischen der Aachener Parkhaus GmbH und dem Auftragnehmer. Die Bedingungen regeln die ordnungsgemäße Leistungsabrechnung, Maßnahmen zu Schutz von Leib und Leben sowie zur Verhinderung von Sachschäden. Des Weiteren sind Bedingungen zur aktenkundigen Belehrung und Hausordnung geregelt. Das vorliegende Sicherheitsmerkblatt gilt ausdrücklich für alle auf den Geländen und in den Gebäuden der Aachener Parkhaus GmbH Beschäftigten, die nicht zur Belegschaft der Aachener Parkhaus GmbH gehören. Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers sind von diesen Bestimmungen grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

3 Generelle Bedingungen

3.1 Personal

Als Auftragnehmer sind sie dafür verantwortlich, dass alle tätigen Mitarbeiter hinsichtlich dieses Sicherheitsmerkblattes und unserer sonstigen Regelungen unterwiesen wurden. Wir behalten uns vor Einsicht in die Unterweisungsunterlagen zu verlangen. Weiterhin sind Sie dafür verantwortlich, dass die beschäftigten Fremdfirmenmitarbeiter im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsausweises und, wenn erforderlich, einer gültigen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind. Subunternehmer dürfen nur mit unserer Genehmigung eingesetzt werden.

3.2 Zugang zum Gelände/ Betriebsräumen

Der Zugang auf das Betriebsgelände und zu den Räumlichkeiten der Aachener Parkhaus GmbH ist nur innerhalb der Kernarbeitszeiten 07:30 – 16:30 Uhr nach Anmeldung gestattet. Alle Besucher (Dienstleister, Monteure, etc.) haben sich beim Leitstand mit Nennung des zuständigen Ansprechpartners – dem Fremdfirmenkoordinator (FFK) innerhalb der Aachener Parkhaus GmbH an- und abzumelden. Das Tragen des Besucherausweise ist während des gesamten Aufenthal-

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	4 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

tes zu gewährleisten. Der Besucherausweis ist nach Beendigung des Besuches abzugeben. Den Weisungen des Geschäftsführers, seiner gesetzlichen Vertreter (z. B. Führungskräfte), der verantwortlichen Elektrofachkraft sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist zu folgen. Vor jedem Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer bei dem Fremdfirmenkoordinator zu melden.

3.3 Befahren des Betriebsgeländes

Beim Befahren des Betriebsgeländes (z. B. Parkhäuser, Parkflächen) sind die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) anzuwenden. Es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Die Fahrzeuge müssen – soweit anwendbar – auch den Anforderungen der Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO) entsprechen.

3.4 Einsatz von Subunternehmern

Setzt der Auftragnehmer Unterlieferanten ein, so hat der Auftragnehmer nachweislich sicherzustellen, dass die Unterlieferanten die vorliegenden Bedingungen für Fremdfirmen kennen, verstehen und einhalten. Dies schließt das verständliche vermitteln von Inhalten dieser Fremdfirmenbedingungen auch in anderen Landessprachen ein. Der Ansprechpartner des Subunternehmers muss der Landessprache mächtig sein. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Arbeitsaufnahmen seine Unterlieferanten in schriftlicher Form zu benennen. Die Aachener Parkhaus GmbH behält sich vor gewählte Unterlieferanten des Auftragnehmers abzulehnen.

3.5 Gewerbliche Betätigung

Der Auftragnehmer darf auf dem Werkgelände und in den Räumlichkeiten nur Arbeiten für die Aachener Parkhaus GmbH ausführen. Jede andere gewerbliche Tätigkeit (z. B. Warenverkauf) ist auf dem Gelände untersagt.

3.6 Einschalten von Behörden

Vor Einschaltung von Behörden durch den Auftragnehmer sind bei der Aachener Parkhaus GmbH der Fremdfirmenkoordinator bzw. die zuständigen Fachabteilungen (Fachkraft für Arbeitssicherheit, verantwortliche Elektrofachkraft, etc.) zu informieren.

3.7 Geheimhaltungspflicht, Fotografieren und Filmen

Im gesamten Bereich der Aachener Parkhaus GmbH besteht striktes Verbot von Aufzeichnungen (Foto-, Film-, Video- oder magnetische Speichergeräte) mit Ausnahme einer im Vorfeld ausgestellten Genehmigung durch die Aachener Parkhaus GmbH. Der Auftragnehmer sowie dessen Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen dürfen Dritten keine Auskünfte über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen und/oder Arbeitsabläufe/-weisen geben. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Auftragsbeendigung bestehen.

Bei offensichtlicher Nichteinhaltung, insbesondere des Fotografier- und Filmverbots kann der Auftrag sofort entzogen werden und durch Beauftragung anderer Firmen oder durch eigenes Personal zu Ende geführt werden. Auf die Schadensersatz-Regelung unter 3.10 wird verwiesen.

3.8 Alkohol-, Rauschmittelverbot, Nichtrauchererschutz

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch alkoholischer Getränke, Rauschmittel und Drogen sind während Ihres Aufenthaltes im Unternehmen konsequent verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen die Räumlichkei-

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	5 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

ten der Aachener Parkhaus GmbH zu betreten. Die betriebliche Regelung des Nichtraucher-schutzes ist zu beachten. Ausgewiesene Raucherzonen sind einzuhalten. Der Auftragnehmer lässt Mitarbeiter, die gegen die vorgenannten Regeln verstoßen, auf seine Kosten abholen.

3.9 Vor-Ort-Kontrollen, Verkehrssicherungspflichten

Durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen überzeugt sich die Aachener Parkhaus GmbH davon, ob der Auftragnehmer die Bedingungen für Fremdfirmen einhält. Die Kontrollen werden vom Geschäftsführer, seiner gesetzlichen Vertreter, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der verantwortlichen Elektrofachkraft oder einer hierzu beauftragten Person durchgeführt. Hierzu haben der Auftragnehmer und das vor Ort eingesetzte Personal jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in benötigte Dokumente zu gewähren, soweit es die Kontrolle erfordert. Der Auftraggeber behält sich vor, Einsicht in die vom Auftragnehmer zur Auftragsdurchführung benötigten Dokumente, wie Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsanweisungen, zu nehmen. Der Auftragnehmer hat sicher zu stellen, dass für diese Auskünfte stets ein deutsch sprechender Mitarbeiter zu Verfügung steht.

3.10 Kontrollen zur Diebstahlverhütung

Der Auftraggeber behält sich vor, zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums Kontrollen durchzuführen.

3.11 Folgen bei Verstößen

Verstöße des Auftragnehmers bzw. seiner Unterlieferanten gegen die Bedingungen für Fremdfirmen wird die Aachener Parkhaus GmbH ahnden und geeignete Maßnahmen ergreifen (Er-mahnung, Ausschluss, Betretungsverbot). Die Aachener Parkhaus GmbH behält sich vor, ggf. Behörden einzuschalten oder Schadensersatz geltend zu machen.

3.12 Schäden

Generell haftet der Auftragnehmer für die durch eigene bzw. beauftragte Subunternehmer verur-sachte und entstandene Schäden nach den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Best-immungen.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadensfalles im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Arbeiten an den Auftraggeber gestellt werden.

Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadensfällen abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

4 Grundsätzliches zu allen Arbeiten

Die von dem Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen auszuführenden Arbeiten sind inner-halb der mit dem Auftraggeber abgestimmten Zeiten durchzuführen. Arbeiten vor 07:30 Uhr, nach 16:30 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen sind mit dem zuständigen Fremdfirmen-koordinator vorher rechtzeitig abzustimmen. Generell übernimmt eine geeignete Person (siehe Abs. 5.1) des Auftragnehmers für die durchzuführenden Arbeiten die Arbeitsverantwortung.

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	6 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

4.1 Arbeitsfreigabe



Alle elektrotechnischen Arbeiten bedürfen vor Arbeitsbeginn einer schriftlichen Arbeitserlaubnis bzw. Freigabe. Der Auftragnehmer benennt eine Person – der Arbeitsverantwortliche, die diese Genehmigungen entgegennimmt und für die anhaltende Arbeitssicherheit der Personen in ihrer Obhut verantwortlich ist. Diese Person muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Die den Auftrag erteilende Person hat das Recht, die Genehmigung zu entziehen und die Beendigung oder die Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, sollten die Anforderungen an die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Schutz der Umwelt nicht genügen.

4.2 Arbeitsende

Nach Beendigung von Arbeiten ist generell eine dokumentierte Endkontrolle durchzuführen. Dabei ist das Ergebnis aller Einzelprüfungen, insbesondere alle Messwerte zu dokumentieren. Muss eine Einrichtung probeweise in Betrieb genommen werden, ohne dass für den Normalbetrieb geltende Vorschriften angewendet werden können, so ist entsprechend § 14 und Anh.1 der BetrSichV zu verfahren. Gesonderte Regelungen zur Prüfdokumentation und Abnahme sind dem Kapitel „Elektrische Arbeiten“ zu entnehmen.

5 Qualifikation und Schutz von Beschäftigten

5.1. Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter

Der Auftragnehmer hat eine für die jeweiligen Tätigkeiten ausreichende Qualifikation der Ausführenden zu sorgen. Dies schließt die eventuell zum Einsatz gelangenden Subauftragnehmer ein. Dazu hat der Auftragnehmer bereits bei der Angebotsabgabe dem Auftraggeber die notwendigen personengebundenen Befähigungs-/Qualifikationsnachweise (z. B. aktuelle Weiterbildungsnachweise oder Nachweise vergleichbarer Art) schriftlich vorzulegen. Insbesondere für Prüftätigkeiten bedeutet dies, dass Arbeitsmittel und Anlagen nur durch eine Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit der Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS 1203) und Arbeiten unter Spannung, für die nach VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen“ Abs. 6.3.2, 6.3.2.101 bis 6.3.2.103 besondere technische und organisatorischen Maßnahmen (AuS-Spezialausbildung) erforderlich sind, durch Mitarbeiter mit einem gültigen AuS-Pass durchgeführt werden dürfen. Generell dürfen Personen unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

5.2. Unterweisung

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers und deren Erfüllungsgehilfen sind vor Arbeitsbeginn durch den Auftraggeber bzw. dem Fremdfirmenkoordinator zu unterweisen. Dabei haben sie zu erfragen, wer ihnen während der Tätigkeit zur Betreuung und Arbeitserleichterung zugeteilt wird. Jeder beteiligte Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen bei Arbeitsaufnahme über Name und Funktion des Fremdfirmenkoordinators informiert sind. Abweichungen vom Arbeitsablaufplan sind dem Fremdfirmenkoordinator unverzüglich zu melden. Kann durch eine Störung eine gegenseitige Gefährdung eintreten, sind die Arbeiten einzustellen. Der Fremdfirmenkoordinator ist unverzüglich zu benachrichtigen. Die Arbeiten dürfen erst wiederaufgenommen werden, wenn die Gefährdung beseitigt ist oder der Fremdfirmenkoordinator seitens des Auftraggebers dies ausdrücklich zulässt.

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	7 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

5.3. Persönliche Schutzausrüstung



Es ist generell den Arbeiten sowie möglicherweise auftretenden Gefährdungen entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Insbesondere bei elektrotechnischen Arbeiten an der USV-/ Batterieanlage(n) ist Kleidung der entsprechenden Störlichtbogen-Kategorie gemäß DIN EN 61482-1-2 „Arbeiten unter Spannung – Schutzkleidung gegen die thermischen Gefahren eines elektrischen Lichtbogens – Teil 1-2: Prüfverfahren – Verfahren 2: Bestimmung der Lichtbogenschutzklasse des Materials und der Kleidung unter Verwendung eines gerichteten Prüflichtbogens (Box-Test)“ zu tragen.

5.4. Schutzvorkehrungen, Verbots-, Gebots- und Warnzeichen



Warnzeichen, Hinweisschilder, Schutzvorrichtungen und andere zum Schutz von Personen oder Sachen vorhandene Einrichtungen sind zu beachten. Sie dürfen nur nach Absprache mit oder auf Anweisung des Fremdfirmenkoordinators geändert oder entfernt werden. Alle durch die Arbeiten entstehenden Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich ist, ausreichend kenntlich zu machen und zu sichern. Alle notwendigen Absperrmaßnahmen, die den Verkehr auf dem Betriebsgelände beeinträchtigen können, sind mit dem Fremdfirmenkoordinator abzustimmen.

6 Einsatz von Arbeitsmitteln und Werkzeugen des Auftragnehmers

Alle Arbeitsmittel, Maschinen, Geräte und Werkzeuge, insbesondere Leitern, Gerüste und elektrische Arbeitsmittel, müssen sich in einem ordnungsgemäßen, arbeitssicheren und geprüften Zustand befinden und bestimmungsgemäß gehandhabt werden. Sämtliche mitgebrachte Arbeitsmittel müssen mit einer Prüfplakette versehen sein, welche Rückschlüsse auf den aktuellen Prüfstatus zulassen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist das Prüfprotokoll der letzten durchgeführten Prüfung vorzulegen. Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes so zu sichern, dass davon keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Die Benutzung von Auftraggeber eigenen Arbeitsmitteln und Materialien ist nur im Ausnahmefall und vorheriger Genehmigung des Fremdfirmenkoordinators gestattet.



7 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber/ Verbundene Gefährdungen

7.1 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

Arbeiten an einem Arbeitsplatz Beschäftigte verschiedener Unternehmer (Arbeitgeber) zusammen, so sind Letztere verpflichtet bei der Durchführung von Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen zusammenzuarbeiten (§ 8 ArbSchG). Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Einsatz eines Koordinators (§ 6 DGUV Vorschrift 1, § 3 Baustellenverordnung (BauStellV)). Sofern Arbeiten vorliegen, die der Bestimmung eines Koordinators (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) bedürfen, so benennt der Auftraggeber diesen. Die von ihm angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeiten einzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Koordinator über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Normalarbeitszeit (z. B. abends, sonnabends) und das Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen.

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	8 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

7.2 Wechselseitige Gefährdungen

Des Weiteren ist es gemäß § 8 ArbSchG erforderlich, dass sich die Aachener Parkhaus GmbH zusammen mit dem Auftragnehmer über wechselseitige Gefährdungen abstimmt. Die vom Auftraggeber und Auftragnehmer ausgefüllte Gefährdungsbeurteilung sowie der daraus resultierenden Maßnahmen muss vor Arbeitsbeginn beim Arbeitsverantwortlichen vorliegen. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, seine Beschäftigten zu den Gefährdungen und daraus resultierenden Maßnahmen zu unterrichten. Eine entsprechende Dokumentation der Unterweisung ist vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.



8 Gefährliche Arbeiten und Alleinarbeit

Bei gefährlichen Arbeiten im Sinne von § 8 der DGUV Vorschrift 1 (ehemals BGV A1) dürfen nur speziell für die jeweiligen Tätigkeiten qualifizierte Mitarbeiter (Mindestalter 18 Jahre) eingesetzt werden. Solche Arbeiten bedürfen der Kenntnis und Zustimmung des zuständigen Fremdfirmenkoordinators des Auftraggebers. Als gefährliche Arbeiten gelten insbesondere:

- Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Brennen, Heizen)
- Arbeiten mit brennbaren/entzündlichen Flüssigkeiten
- Umgang mit gefährlichen Stoffen (GefStoffV)
- Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen und Einrichtungen
- Arbeiten mit Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen sowie Gerüstbaumaßnahmen
- Arbeiten, bei denen die Strahlenschutz- oder die Biostoff-Verordnung zu beachten sind
- Arbeiten, bei denen die Gefahr des Abstürzens bestehen
- Arbeiten, die besonderer Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für Ihre und unsere Mitarbeiter bestehen.



Gefährliche Alleinarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Muss sie in Folge eines Ausnahme- oder Notfalles doch ausgeführt werden, sind Überwachungsmaßnahmen gem. DGUV Regel 112-139 (ehemals BGR/GUV-R 139) „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ in Verbindung mit DGUV Information 212-139 (ehemals BGI/GUV-I 5032) „Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen“ zu treffen (Personennotsignalanlage, kurzzeitig getakte Kontrollen etc.).

9 Arbeiten auf Bau- und Montagestellen

Es dürfen nur ordnungsgemäße Leitern verwendet werden, die der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 2121 Teil 2 entsprechen. Die Gerüste müssen nach Reihe DIN 4420 „Arbeits- und Schutzgerüste“ bzw. DIN EN 12810 „Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen“ bzw. DIN EN 12811 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke“ bzw. DIN EN 12812 „Traggerüste“ ausgeführt sein. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass nur einwandfreies Gerüstmaterial verwendet wird und die Gerüstbeläge mit einem Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett, versehen werden. Fahrbare Gerüste dürfen nicht verfahren werden, wenn sich Personen auf ihnen befinden. Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, während darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit dem Fremdfirmenkoordinator abzusprechen, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können. Ausnahmen bilden

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	9 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

vollkommen geschlossene Gerüstflächen. Gerüste, Leitern und Tagesunterkünfte auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen.

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren und Fangnetzen zu sichern. An Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen sowie Vertiefungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein Abstürzen, Hineinfallen oder Hineintreten von Personen verhindern.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) sowie bei Bohr- und Spitzarbeiten an Gebäuden muss sich der Auftragnehmer über den Koordinator bei den zuständigen Fachabteilungen über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser- und Gasleitungen etc. informieren. Den von diesen Fachabteilungen gegebenen Anweisungen ist Folge zu leisten. Baustellen, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit ausreichend abzusichern.

10 Elektrische Arbeiten

Sind Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagen oder Einrichtungen (im Sinne der VDE 0105-100) durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Fremdfirmenkoordinator die zuständige Fachabteilung Elektrotechnik eingeschaltet werden, die über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Insbesondere wenn es sich um Arbeiten an NSHV-, USV-, Lüftungsanlagen oder weiteren sensiblen Bereichen (z. B. Klimaanlage) handelt, sind alle Tätigkeiten im Vorfeld mit dem Anlagenverantwortlichen oder der verantwortlichen Elektrofachkraft abzustimmen. Die Freigabe und Rückgabe der elektrischen Anlagen bzw. Arbeiten gemäß Anlage 1 erfolgt stets mittels Durchführungserlaubnis-/Freigabe-/Übergabeschein durch den weisungsbefugten Anlagenverantwortlichen (ANLV). Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten.

In Ergänzung zu den zuvor genannten Regelungen ist die betriebsinterne Zutrittsregelung entsprechend der Forderungen der VDE 0105-100 „Betrieb von elektrischen Anlagen“ zu berücksichtigen. Demnach dürfen Räumlichkeiten der USV-Anlagen oder für Anlagen der Energieversorgung nur in Absprache mit dem ANLB oder ANLV und einer Mindestqualifikation „elektrotechnisch unterwiesene Person“ betreten werden. Laien dürfen abgeschlossene elektrische Betriebsstätten nur in Begleitung einer Person mit der Mindestqualifikation „elektrotechnisch unterwiesene Person“ betreten.



Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten sind mit dem Warnzeichen W012 „Warnung vor elektrischer Spannung“ nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ gekennzeichnet.

Elektrische Anschlüsse an unser Versorgungsnetz dürfen nur in Abstimmung mit dem Anlagenverantwortlichen des Auftraggebers durchgeführt werden. Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die von ihm verwendeten elektrischen Baustellen-Verteiler vor Inbetriebnahme einer elektrotechnischen Prüfung durch eine befähigte Person unterzogen werden. Die normenkonformen Prüfnachweise (Prüfprotokoll nach VDE 0100-600 Anhang NB „Errichten von Niederspannungsanlagen – Teil 6: Prüfungen“ bzw. VDE 0105-100 Anhang NA) sind auf Anforderung des Auftraggebers vorzulegen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Dokumentation der Prüfung ein entsprechendes Prüfprotokoll zu Verfügung. Der Auftragnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Baustellenstromversorgung zu sorgen.

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	10 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	<h1>Sicherheitsmerkblatt</h1>	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	



Es sind insbesondere die DGUV Information 203-006 (ehemals BGI/GUV-I 608) „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ sowie die DGUV Information 203-005 (ehemals BGI/GUV-I 600) „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“ zu beachten. Hier ist insbesondere auf den Einsatz von ortsveränderlichen Betriebsmitteln zu achten welche für den jeweiligen Einsatzzweck und die Umgebungsbedingungen geeignet sind (Kategorien K1 bzw. K2). Außerdem ist die Nutzung eines PRCD-S nach VDE 0661 „Ortsveränderliche Schutzeinrichtungen zur Schutzpegelerhöhung für Nennwechselspannung $U_n = 230\text{ V}$, Nennstrom $I_n = 16\text{ A}$, Nenndifferenzstrom $I_{nd} \leq 30\text{ mA}$ “ („mobiler FI“) bei Nutzung von Steckdosen mit unbekannter oder nicht nachgewiesener Funktion der Schutzmaßnahme zwingend vorgeschrieben.

tungen zur Schutzpegelerhöhung für Nennwechselspannung $U_n = 230\text{ V}$, Nennstrom $I_n = 16\text{ A}$, Nenndifferenzstrom $I_{nd} \leq 30\text{ mA}$ “ („mobiler FI“) bei Nutzung von Steckdosen mit unbekannter oder nicht nachgewiesener Funktion der Schutzmaßnahme zwingend vorgeschrieben.

Nach Arbeiten an elektrischen Anlagen ist vom Auftragnehmer über den Fremdfirmenkoordinator eine Übergabe an den zuständigen Anlagenverantwortlichen anzufordern. Erst nach erfolgter Übergabe durch den Auftraggeber, welche unter anderem auch die Übergabe der Prüfdokumentation nach VDE 0105-100 oder ggf. nach VDE 0100-600 inkl. der weiteren erforderlichen Dokumente (z. B. aktuelle Schaltpläne) durch den Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers gelten die Arbeiten als abgeschlossen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zur Dokumentation der Prüfung ein entsprechendes Prüfprotokoll zu Verfügung.

11 Arbeiten an Gas-, Dampf-, Wasser-, Pressluftnetzen

Für diese Netze gilt sinngemäß der vorstehende Abschnitt 10. Bei Abschaltungen dieser Versorgungen ist der Fremdfirmenkoordinator zu verständigen.

12 Feuerarbeiten – Schweißen

12.1 Genehmigung

Falls im Zuge der vom Auftragnehmer zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (z. B. Schweiß-, Schneid-, Schleif-, Löt- und Aufheizarbeiten) erforderlich ist, muss vor Beginn der Arbeiten eine schriftliche Genehmigung (Feuererlaubnis) über den Fremdfirmenkoordinator eingeholt werden. Es darf grundsätzlich nur nach Vorliegen des unterzeichneten Erlaubnisscheines durch den Brandschutzbeauftragten mit diesen Arbeiten begonnen werden.

12.2 Autogen-Schweißgeräte

Transportable Autogen-Schweißgeräte müssen mit einem geeigneten Feuerlöscher und einer vorschriftsmäßigen Rückschlagsicherung ausgerüstet sein.

12.3 Lichtbogenschweißeinrichtungen

Bei Elektro-Schweißgeräten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primär- und Sekundärseite zu achten. Das Massekabel ist direkt an die Arbeitsstelle heranzuführen, damit vagabundierende Schweißströme, die das Erdungssystem unserer Maschinen und Anlagen zerstören, vermieden werden.

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	11 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	<h1>Sicherheitsmerkblatt</h1>	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

12.4 Brandentstehung

Sollte ein Brand ausbrechen, ist sofort vom nächsten Telefon aus über **Notrufnummern**, Sprechstellen oder über den nächsten Feuermelder die Feuerwehr zu verständigen und mit den Löschmaßnahmen zu beginnen. Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Auftragnehmer Kenntnisse über die jeweiligen Notrufmöglichkeiten verschaffen und seine im Werk tätigen Mitarbeiter entsprechend informieren.

13 Umgang mit gefährlichen Gütern und Arbeitsstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die GefStoffV „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ und die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) einzuhalten. Die gültigen Betriebsanweisungen sowie Sicherheitsdatenblätter für die vom Auftragnehmer mitgebrachten Gefahrstoffe müssen mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Die Verwendung von krebserzeugenden, giftigen und sehr giftigen Stoffen ist nicht zugelassen. Ausnahmen müssen vor der Auftragsvergabe beantragt und vom Auftraggeber genehmigt werden. Eine Gefährdung von Personen, durch die zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe oder die bei der Erbringung der Leistung entstehenden Gefahrstoffe, ist zu verhindern.

14 Verhalten bei Stofffreisetzungen, Bränden und Explosionen

Jede Stofffreisetzung, Brand (auch im Ansatz) oder Zwischenfälle durch Explosion ist umgehend unter Angabe des genauen Ortes der örtlichen Feuerwehr zu melden. Bis zum Eintreffen der örtlichen Feuerwehr sind nach besten Kräften die örtlichen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Fluchtwege freizuhalten. Bei Stofffreisetzungen (Gas, Gefahrstoffe), Bränden und Explosionen hat der Auftragnehmer unverzüglich den Fremdfirmenkoordinator, den Anlagenverantwortlichen (ANLV) und den Brandschutzbeauftragten zu informieren. Diese werden wiederum die weitere Meldekette verfolgen.

15 Gewässerschutz

Grundsätzlich ist mit wassergefährdenden Stoffen so umzugehen, dass eine Verunreinigung des Bodens, des Grundwassers oder eines Gewässers nicht zu befürchten ist. Es dürfen keine Stoffe in die Kanalisation oder ins Grundwasser gelangen. Bei der Durchführung der Arbeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, die WasgefStAnIV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Bundesverordnung)) und die am Anlagenstandort anzuwendende VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Landesverordnung)) einzuhalten. Sollte der Auftragnehmer Arbeiten im Sinne des WHG § 62 (Wasserhaushaltsgesetz) durchführen, ist eine Zulassung als Fachbetrieb nach WasgefStAnIV § 3 erforderlich.

16 Abfälle und Entsorgung

Anfallende Abfälle sind in Eigenverantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	12 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							

Aachener Parkhaus GmbH Neuköllner Straße 1 52068 Aachen	Sicherheitsmerkblatt	
HB_FF_01	Fremdfirmenbedingungen	

17 Verhalten bei Unfällen oder außergewöhnlichen Ereignissen



Bei Auftreten von Gefahren vor oder während der Arbeit ist der Mitarbeiter vor Ort berechtigt und verpflichtet, die Arbeiten nicht zu beginnen oder abubrechen. Bei Gefährdungen verursachenden oder den Betrieb gefährdenden Unregelmäßigkeiten sowie im Falle eines Unfalls ist der Fremdfirmenkoordinator seitens des Auftraggebers zu informieren.

Bei einer Arbeitsunterbrechung ist der Arbeitsplatz so zu sichern, dass sich keine Gefährdungen ergeben können. Im Falle eines schweren Unfalls ist der Rettungsdienst zu verständigen. Zur Einweisung des Rettungsdienstes ist der Leitstand der Aachener Parkhaus GmbH zu informieren.

- Tel.: **112** **Rettungsdienst**
- Tel.: **0241 1688-5030 o. 0241 1688-5033** **Leitstand**

Sie haben sich während der Arbeiten ausschließlich im Bereich der Arbeitsstelle sowie den Ihnen gezeigten Wegen und Einrichtungen aufzuhalten.

18 Fragen zur Arbeitssicherheit und sonstigen sicherheitsrelevanten Themen

Sofern der Auftragnehmer Fragen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz hat, stehen Ihnen zur Information folgende Rufnummern zur Verfügung:

1. Fachkraft für Arbeitssicherheit: Tel. 0241 1688-3311
2. Verantwortliche Elektrofachkraft: Tel. 0170 7946607

Diese Hinweise entbinden den Auftragnehmer nicht von der in den gesetzlichen Vorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften) verankerten Verantwortung bei Arbeiten, die der Auftragnehmer im Auftrag der Aachener Parkhaus GmbH in deren Regie durchführt.

Ausgabe/Revision:	0					Seite:	13 von 13
Datum:	05.04.2017	13.09.2017					
Erstellt/geändert:	M. Wulf	N.Müller					
Genehmigt:							